

### III. Sitzung

des

### ersten Anhaltischen Landtages.

Verhandelt Dessau, den 17. Dezember 1863.

#### Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Ausschussbericht über das Gesuch des Häuslers Wermick und Gen. zu Alten wegen Ueberlassung von Pachtacker;
- 2) desgl. über das Gesuch des Handarbeiters Fr. Huth und Gen. zu Dellnau wegen käuflicher Ueberlassung von Hausbaustellen;
- 3) desgl. über den Antrag des ständischen Ausschusses wegen Sistirung der Ausführungsarbeiten Betreffs der für das ehemalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Röthen eingeführten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer;
- 4) desgl. über die Erklärung der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien über den Antrag des Abg. Trolldenier auf Abänderung des §. 25. des Anhalt-Bernburgischen Gesetzes vom 23. September 1849 über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben;
- 5) desgl. über den Antrag des Abg. Delze und Gen. wegen Vorlage eines Gesetzes über Ausdehnung der Verordnung vom 9. Dezember 1848 — Bd. V. Nr. 263. der Anhalt-Dessau-Röthenschen Gesetzsammlung — die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, auf den vormals Bernburgischen Landestheil.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis und der Staatsrath Hagemann;  
2) die sämmtlichen Landtagsmitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten v. Wuthenau, Joachimi, Stich und Günther, welche sämmtlich beurlaubt sind.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr durch den Unterdirektor v. Krosigk eröffnet.  
Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

I. Anh. Landtag. Protokoll III.

Der Unterdirektor theilt mit, daß die

Akten über die Wahl des Kammerherrn v. Trotha auf Hecklingen zum Landtagsabgeordneten für die Ritterschaft

eingegangen seien und wird beschlossen, zur sofortigen Vorprüfung dieser Wahl eine Kommission in der Weise zu bilden, daß zu derselben von jeder Abtheilung ein Mitglied aus sich gewählt werde, und die Sitzung einstweilen auszusetzen.

Letzteres geschieht, nachdem als Mitglieder der Wahlprüfungs-Kommission

der Abg. v. Davier von der ersten Abtheilung,  
der Abg. Hooijer von der zweiten Abtheilung,  
der Abg. Mohs von der dritten Abtheilung

bezeichnet worden waren.

Nach Verlauf einer halben Stunde wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Der Abg. Hooijer bemerkt, daß er von der Wahlprüfungs-Kommission zum Berichterstatter erwählt worden und fährt sodann fort: Nach dem in den Wahlakten befindlichen Verzeichnisse zähle die Anhaltische Ritterschaft 36 wahlberechtigte Personen; von 33 sei über die Vorladung zum Wahltermin eine Empfangsbestätigung zu den Akten eingegangen, während von den übrigen 3 Wählern, welche eine Empfangsbestätigung nicht eingefendet haben, 2 zur Wahl erschienen seien, so daß nur wegen eines Wählers die Frage aufgeworfen werden könne, ob er zur Wahl vorschriftsmäßig geladen sei. Es sei jedoch diese Frage für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da von 22 erschienenen Wählern 17 Stimmen auf den Kammerherrn v. Trotha auf Hecklingen gefallen seien und Eine Stimme also das Ergebnis der Wahl nicht habe ändern können. Demgemäß werde von der erwählten Wahlprüfungs-Kommission beantragt,

die Wahl des Kammerherrn v. Trotha auf Hecklingen zum Landtagsabgeordneten für die Ritterschaft als gültig anzuerkennen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

An weiteren Eingängen werden von dem Unterdirektor mitgetheilt:

- 1) Eine Vorlage der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien, betreffend ein Gesuch des Magistrats zu Coswig um fernere Ueberlassung der Zinsen von den aus dem Verkaufe des dortigen Armenhauses gelösten Kaufgeldern von 2000 Thlr. zur städtischen Armenkasse.

Dieselbe wird zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen.

- 2) Die diesem Protokolle unter A. angefügte Anfrage des Abg. Delze und Gen. an die Landesherrlichen Landtags-Kommissarien wegen Pachtprolongationen.

Der Abg. v. Zerbst: Der Pachtvertrag über die Herzogl. Domäne Rosslau sei auf 6 Jahre verlängert worden und zwar um deswillen, weil diese Domäne in der Separation liege. Es verpachte sich eine Domäne nach beendigter Separation und nachdem die durch die letztere bedingten Meliorationen zur Ausführung gelangt, offenbar weit günstiger, als während der Separation, und komme in Betreff der Herzogl. Domäne Rosslau noch hinzu, daß hier die Hutungsverhältnisse so verwickelter Natur zur Zeit noch seien, daß ein neuer Pächter durch dieselben müsse abgeschreckt werden. Unter diesen Umständen habe die Herzogl. Regierung, wenn auch mit Widerstreben,



sich veranlaßt gesehen, auf eine Pachtprolongation einzugehen; dieselbe sei jedoch, während sonst eine Pachtzeit von 18 Jahren die Regel bilde, nur auf 6 Jahre bewilligt worden, um weiter auch hierin den Anträgen des Landtags gerecht zu werden.

In Betreff der Herzogl. Domäne Cölbitz sei von dem derzeitigen Pächter allerdings um Verlängerung des Pachtcontractes unter der Hand nachgesucht, dieses Ersuchen aber von der Herzogl. Regierung abgeschlagen worden.

Der Abg. Delze: Zunächst komme es wohl darauf an, ob die Herren Landtags-Kommissarien die Erklärungen des Herrn Abg. v. Zerbst bestätigen, resp. so angesehen wissen wollen, als wenn sie von ihnen selbst ausgegangen seien.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Die Landesherrlichen Kommissarien würden, um die vorliegende Anfrage selbst zu beantworten, zunächst Bericht einzufordern haben und würde dieser durch den Herrn Regierungspräsidenten v. Zerbst als Chef des Domänendepartements zu übermitteln sein; anstatt dessen erscheine es als das Kürzere, wenn von den Kommissarien die soeben erhaltenen Auskunftsertheilungen des Herrn v. Zerbst anerkannt würden, und indem dieses hierdurch geschehen sein solle, stelle er zugleich anheim, durch dieselben sich für befriedigt zu erklären.

Der Abg. Delze nebst den übrigen Unterzeichnern der vorliegenden Anfrage erklären sich durch obige Auskunftsertheilungen für befriedigt und wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

#### I. Mündlicher Ausschussbericht über das Gesuch des Häuslers Werwick und Gen. zu Alten wegen Ueberlassung von Pachtacker.

Der Berichterstatter, Abg. Döring: Die Gesuchsteller haben mit dem vorliegenden Gesuche sich früher wiederholt an den Landtag gewendet, ohne jedoch damals den Instanzenzug erschöpft gehabt zu haben; dieses sei jetzt geschehen. Auch sei bereits früher von dem Landtage ausgesprochen worden, wie es im Allgemeinen wünschenswerth erscheine, daß Häuslern auf dem Lande, welche im Besitz von Acker nicht seien, solcher bis zu einer Fläche von 2 Morgen pachtweise überlassen werde, da jenen dadurch Gelegenheit gegeben werde, in ihren Verhältnissen sich zu heben, ohne daß hierbei das Land finanzielle Opfer zu bringen brauche, weil jene Leute gern die Pacht zahlen, welche von den Domänenpächtern gegeben werde. (S. amtliche Protokolle des Anhalt-Dessau-Röthenschen Sonderlandtages, Bd. IV. Bl. 99.)

Da jedoch die Herzogl. Domäne Neu-Wülknitz, von deren Flächen das Ackerbedürfniß der Gesuchsteller allein bestritten werden könnte, noch bis zum Jahre 1868 verpachtet und der Pächter vertragsmäßig nicht verpflichtet sei, Grundstücke von der Domäne abzutreten, und da weiter auch nicht zu bezweifeln stehe, daß die Herzogliche Staatsregierung bei der künftigen Verpachtung der gedachten Domäne das Bedürfniß der Petenten möglichst berücksichtigen werde, so werde von dem Ausschusse beantragt,

der Landtag wolle beschließen, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abg. Kindscher: Er bedauere, diesem Antrage sich nicht anschließen zu können. Zunächst erscheine es gegenüber der Motivirung des Ausschussantrages ihm bedenklich, wegen eines einzelnen Falles ein generelles Prinzip auszusprechen; letzteres

bedinge eine eingehende, nach allen Seiten hin sich vertiefende Erörterung der Frage, wozu jedoch durch den vorliegenden konkreten Fall keine zwingende Veranlassung gegeben sei.

Beschränke man sich auf diesen, so erscheine es gewiß wünschenswerth, daß die Bitten der Gesuchsteller erfüllt werden. Den Abgeordneten des ersten Kreises seien die ärmlichen Verhältnisse bekannt, in welchen die Bewohner der um Dessau liegenden benachbarten Ortschaften im allgemeinen leben, und für diese Dörfer müsse es gewiß als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden, daß den Häuslern Pachtacker von der Herzogl. Regierung gewährt werde.

Der gestellte Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung spreche dagegen aus, daß man das vorliegende Gesuch nicht billige oder doch auf dasselbe nicht näher eingehen wolle; dieses sei aber nicht die Ansicht der Abtheilungen, wie sich solche in der Vorberathung dieses Gesuches ausgesprochen habe, und sei jene vielmehr dahin gegangen, den Gesuchstellern die Unterstützung des Landtags angedeihen zu lassen. Er stelle deshalb den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition des Häuslers Berwick und Gen. zu Alten und das Ackerbedürniß der Häusler zu Alten überhaupt der Herzogl. Staatsregierung zur Berücksichtigung bei der Neuverpachtung der Domäne Neu-Wülknitz zu empfehlen.

Gegenwärtig werde sich allerdings für die Gesuchsteller nichts thun lassen, aber bei der Neuverpachtung der Herzogl. Domäne Neu-Wülknitz könne den begründeten Wünschen derselben genügt werden.

Der Abg. Kuhnemann: In den Motiven des ursprünglichen Antrags sei anerkannt worden, wie es wünschenswerth sei, daß den Häuslern auf dem Lande kleine Ackerflächen pachtweise überlassen werden; daneben sei die Erwartung ausgesprochen, die Herzogl. Regierung werde in dieser Beziehung selbst das Erforderliche thun. Auch er theile diese Ueberzeugung; aber wenn andererseits bei dem Landtage Petitionen eingehen, welche von demselben für begründet zu erachten seien, so sei dieses von dem Landtage auszusprechen und der geeignete Weg für einen solchen Ausspruch sei offenbar nicht der, daß man über die Petition zur Tagesordnung gehe. Er schließe sich deshalb dem Antrage des Herrn Abg. Kindscher an, gehe aber über denselben insoweit noch hinaus, als er meine, daß dem Ackerbedürniß der Gesuchsteller schon jetzt entsprochen werden könne, wenn die Herzogl. Regierung sich geneigt finden ließe, ihre Vermittelung für die Gesuchsteller bei dem Pächter von Neu-Wülknitz dahin eintreten zu lassen, daß dieser schon jetzt die in Rede stehende kleine Ackerfläche an die Gesuchsteller gegen einen angemessenen Pachtzins verasterpachte; derselbe sei freilich hierzu nicht verpflichtet, werde aber einer Vermittelung der Herzogl. Regierung sich gewiß nicht verschließen. Er, Redner, stelle deshalb zu dem Kindscher'schen Antrag den Zusatz-Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, Herzogl. Staatsregierung zu ersuchen, bei dem jetzigen Pächter der Herzogl. Domäne Neu-Wülknitz zu vermitteln, daß dieser den Häuslern Berwick und Gen. den benötigten Acker gegen eine von diesen zu zahlende Entschädigung resp. Jahres-Asterpacht schon jetzt abtrete.

Der Landesherrliche Kommissar Staatsrath Sagemann: Er bitte, den ursprünglichen Ausschufantrag anzunehmen. Betreffs der vorliegenden Petition seien, bevor

auf solche eingegangen werden könne, erst faktische Ermittlungen anzustellen; es sei sowohl die Bedürfnisfrage, als auch weiter der Umstand festzustellen, ob die Herzogl. Staatsregierung auch in der Lage sei, einem etwaigen Bedürfnisse abhelfen zu können. Alle diese Fragen würden aber durch Annahme anderweit gestellter Anträge bereits ihre Entscheidung finden.

Der Abg. v. Stammer weist darauf hin, daß diese Angelegenheit bereits vielfach im Landtage verhandelt worden sei, und um deswillen als spruchreif gelten müsse.

Abg. Hooijer: Die Bedürfnisfrage sei von der Herzogl. Regierung bereits dadurch entschieden, daß sie den Gesuchstellern je einen Morgen Pachtacker habe überweisen wollen und zwar auf dem Wege, daß die hierzu erforderliche Fläche den Altenschen Häuslern, welche über einen Morgen Pachtacker besitzen, wieder habe abgenommen werden sollen. Die Zahl der Gesuchsteller belaufe sich nur auf 5 und um denselben, gleich den übrigen Altenschen Häuslern, je 2 Morgen Pachtacker zu gewähren, würde sonach nur eine Fläche von 10 Morgen erforderlich sein; für eine solche geringe Fläche werde die Herzogl. Regierung, nachdem sie die Bedürfnisfrage anerkannt habe, wohl Rath schaffen können.

Der Abg. v. Zerbst: Das Dorf Alten habe in der letzten Zeit an Einwohnerzahl sehr zugenommen, und wenn bei jedem Zuwachs an Einwohnern immer von Neuem Pachtacker von den Domänen abgezweigt werden solle, so würde deren Bewirthschaftung zu keiner Ruhe, keinem festen Abschluß kommen. Kein Pächter werde Acker, welchen er einmal in Bewirthschaftung genommen und seinem Wirthschaftsplane mit zu Grunde gelegt habe, gern wieder missen, und habe er Liebe zu seiner Wirthschaft, so müssen derartige Störungen an sich schon ihm zuwider sein. Die Herzogliche Staatsregierung habe den Wünschen der ärmeren Landbewohner auf Ueberlassung von Pachtacker stets nach Kräften entsprochen und es sei kaum eine Gemeinde des Landes, welche eine solche Unterstützung nicht genieße; aber allen Wünschen hierin zu genügen, sei eben nicht möglich, und wenn hervorgehoben sei, daß bei solchen Ackerüberlassungen die Landeskasse keine Opfer bringe, so müsse er hiergegen darauf hinweisen, daß die Leute im Allgemeinen billigen Acker haben wollen; sie wollen ihn also zu einem Pachtprice haben, welcher den gewöhnlichen Pachtzins nicht erreiche. Weiter werde aber jetzt auch auf dem Lande wegen Mangels an Arbeitskräften geklagt, und dieser Mangel müsse durch Ackervertheilungen nur noch drückender werden; die Gesuchsteller seien sämmtlich noch rüstige Leute, welche als Handarbeiter ihr Brod sich verdienen können.

Der Abg. v. Trotha: Würde die Herzogliche Regierung von den verpachteten Domänen einzelne Flächen aus der Pacht zurücknehmen und zu billigem Pachtzins in kleinen Parzellen an bedürftige Leute verpachten, so würde ein Anspruch auf eine solche Vergünstigung in jedem Landestheile erhoben werden können; es würde dieses zu einer Schraube ohne Ende führen können. Nach seinen Erfahrungen lassen es sich die Gutsbesitzer von selbst angelegen sein, das Bedürfnis der armen Ortsbewohner nach kleinen Pachtparzellen zu befriedigen, und so würde diesem Bedürfnisse auch in den Dörfern, in welchen sich Herzogliche Domänen befinden, gewiß Genüge geschehen, wenn den Pächtern nachgelassen würde, derartige kleine Parzellen in Aflerpacht zu geben.

Der Abg. Kuhmann: Es müsse anerkannt werden, daß bei dem eingetretenen Aufschwunge der Industrie und nachdem letztere auch in die Landwirthschaft Eingang gefunden und deren Betrieb wesentlich geändert habe, es an Arbeitskräften zur Zeit



fehle; es hätten die Arbeitsleute deshalb genügenden Verdienst und werde dieses auch in Alten der Fall sein. Aber abgesehen davon, daß die Zeiten nicht immer so günstig für die Arbeiter seien, so fänden sich in den Familien der ländlichen Arbeiter häufig jüngere oder ältere Familienglieder, welche nicht vollständig arbeitsfähig seien, deshalb nicht auf Tagelohn arbeiten, gleichwohl aber für die Bearbeitung einer kleinen Ackerparzelle hilfreiche Hand leisten können, und wenn um deswillen die Lage dieser Familien durch Gewährung kleiner Pachtackerstücken gehoben und verbessert werden könne, so sehe er nicht ein, weshalb die Herzogl. Staatsregierung hierzu nicht die Hand bieten wolle. Auch von den großen Grundbesitzern werde anerkannt, daß für die Lage der dürftigen Familien auf dem Lande die Ueberlassung von Pachtparzellen zweckdienlich und von günstigen Folgen sei, wie sich dieses aus den Erklärungen des Herrn Abg. v. Trotha ergebe.

Der Abg. v. Zerbst: Es sei aus den von dem Herrn Vorredner ausgeführten Gründen ganz schön und wünschenswerth, wenn den bedürftigen Arbeitsfamilien Pachtparzellen überlassen werden, die Herzogliche Regierung sei aber nicht in der Lage, allen in dieser Beziehung auftretenden Ansprüchen zu genügen. Es dürfte kein Land weiter geben, wo verhältnißmäßig so viel Acker in kleineren Parzellen zu billigen Pachtpreisen den bedürftigen Einwohnern überlassen werde, und in unserm ganzen Lande dürfte sich kaum eine Domäne finden, von welcher nicht zu diesem Behufe Acker abgezweigt worden sei. Der Landtag werde hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die Herzogliche Regierung bemühet sei, begründeten Ansprüchen nach Kräften Genüge zu leisten.

Der Abg. v. Braunbehrens: Es sei mißlich, wenn der Landtag in Verwaltungssachen speziell sich einlasse; er komme dadurch leicht in eine schiefe Lage zu der Herzoglichen Staatsregierung. Der Landtag könne für Petitionen nur eintreten, wenn aus ihnen ein Beschwerdegrund sich wirklich ergebe; hier könne aber ein solcher nicht angenommen werden, nachdem die Herzogliche Regierung bezüglich der Ueberlassung von Pachtäckern Alles gethan habe, was ein billiges Ermessen fordern könne. Er, Redner, werde deshalb für Uebergang zur Tagesordnung stimmen.

Der Abg. Delze: Die Sachlage sei ihm nicht speziell bekannt, aber nach den bisherigen Verhandlungen scheine ihm nicht begründet, daß der Landtag für die vorliegende Petition in die Schranken zu treten habe. Es sei bekannt, wie human die Herzogliche Staatsregierung betreffs der Gewährung von Pachtacker an bedürftige Einwohner im Allgemeinen verfare, und fehle es deshalb an einem Grunde, in dieser Hinsicht mit Anträgen resp. Empfehlungen vorzugehen; der vorliegende Fall erscheine hierzu um so weniger angethan, als die Herzogliche Domäne Neu-Wülknitz, von welcher allein der betreffende Acker entnommen werden könnte, noch auf Jahre hinaus verpachtet sei. Auf alle Fälle würde der Antrag des Herrn Abg. Kindscher genügen, insofern dieser den Zeitpunkt in's Auge faßt, zu welchem der Pachtvertrag über Neu-Wülknitz ablaufe und der Herzoglichen Regierung somit die freie Verfügung über den betreffenden Acker wieder erwachse; dagegen erscheine es ihm als ein zu spezielles Eingehn in das Bereich der Verwaltung, wenn der Landtag bei der Herzoglichen Staatsregierung beantragen würde, daß sie den Versuch machen möge, ob der Pächter von Neu-Wülknitz zur Ablassung resp. Verasterpachtung von Acker an die Gesuchsteller sich nicht bereit finden lasse.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Ruhemann abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. Kindscher, der Ausschußantrag dagegen angenommen.



II. Mündlicher Ausschussbericht über das Gesuch des Handarbeiters Fr. Huth und Gen. zu Dellnau wegen käuflicher Ueberlassung von Hausbaustellen.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier, theilt den Inhalt dieser Petition mit und führt sodann weiter aus: Die Gesuchsteller seien von der Herzoglichen Staatsregierung, an welche sie sich früher mit ihrem Gesuche um käufliche Ueberlassung von Baustellen gewendet haben, abfällig beschieden und hierbei an ihre betreffenden Gemeindebehörden verwiesen worden, welche letztere für ihre Forderungen aus der Böttniger Separationsache sich Pläne, welche zur Abzweigung von Baustellen geeignet seien, überweisen lassen könnten. Es sei konstatiert, daß in den Ortschaften Böttnitz und Dellnau ein Wohnungsmangel bestehe, und daß die Gemeinden zur Zeit aus Gemeindemitteln Baustellen abzugeben nicht vermögend seien. Den früheren, diese Sache betreffenden Gesuchen seien örtliche Verhältnisse als Hindernisse ihrer Gewährung entgegengesetzt worden, namentlich der Bau kostspieliger Brücken. Der diesem Ausschusse beigeordnete Ortschulze von Böttnitz, Herr Abg. Mohs, bezeuge, daß dergleichen örtliche Verhältnisse dem Anbaue nicht hinderlich seien. Es sei nicht abzusehen, wann die Böttniger Separation zur Ausführung kommen werde, und könne die Befriedigung eines anerkannten Bedürfnisses nicht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt bleiben. Die Herzogliche Staatsregierung, welche in der Gemeinde Böttnitz Domanalbesitz habe und von demselben Baustellen abzweigen könne, werde sich dem nicht entziehen können, hier Abhülfe zu schaffen. Es werde deshalb von den Abtheilungsreferenten beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition der Arbeiter Friedrich Huth und Gen. zu Dellnau wegen käuflicher Ueberlassung von Hausbaustellen der Herzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Schließlich müsse bemerkt werden, wie selbstverständlich die Petenten — sofern das gewünschte Areal etwa verpachtet sei und die Herzogliche Staatsregierung zur Zeit darüber nicht verfügen könne — sich mit dem derzeitigen Pächter wegen dessen Ansprüche abzufinden hätten.

Der Abg. v. Zerbst: Es sei diese Angelegenheit von der Herzoglichen Regierung sehr reiflich erwogen worden und sei man hierbei zu dem Resultat gelangt, daß es Sache der Gemeinden sei, bei hervortretendem Mangel an Wohnungen durch Ueberweisung von Baustellen Abhülfe zu schaffen; denn diesen liege nach der Gemeindeordnung die Pflicht ob, in Nothfällen für die Lebensbedürfnisse der Heimathsangehörigen Sorge zu tragen, und zu diesen Bedürfnissen gehöre auch die Wohnung. Grundsätzlich werde deshalb darauf hingewirkt, daß bei den Separationen den Gemeinden Pläne zugewiesen werden, welche zu Baustellen sich eignen, und werden auch die hier in Rede stehenden Gemeinden derartige Pläne in der Separation erhalten, so daß sie selbst in der Lage sein werden, einem Mangel an Wohnungen durch Ueberlassung von Baustellen abzuhelpfen. Früher sei die Herzogliche Regierung, wie dieses allgemein bekannt sei, in Ueberlassung von Hausbaustellen sehr liberal verfahren; nunmehr müsse aber von den Gemeinden selbst das Erforderliche geschehen. Hierzu komme für den vorliegenden Fall, daß, wenn die Herzogliche Regierung Baustellen ausgeben wolle, sie hierzu die ausgegebenen kleinen Pachtparzellen würde verwenden müssen, und würden hierdurch wieder die Pächter derselben sich beschwert fühlen; auch sei die Domäne Böttnitz Herzogliche Allodialbesitzung und seien deshalb Abzweigungen von ihr möglichst zu vermeiden. Es gebe ja auch Privatgrundstücke, welche zu Baustellen sich eignen,



und mögen Gesuchsteller sich an die Besitzer derselben wegen Verkaufes von Baustellen wenden. Weiter sei der Andrang nach dem Dorfe Dellnau und den unmittelbar daneben gelegenen Ortschaften wegen ihrer nahen Lage an Dessau und wegen besonderer örtlicher Vortheile, z. B. des Leseholzes wegen, ein sehr großer, und es würden demnach Ansprüche, wie die jezigen, immer von Neuem wieder auftreten.

Der Abg. v. Braunbehrens führt aus, wie auch er eine Verpflichtung des Fiskus zur Gewährung von Baustellen nicht anerkennen könne.

Der Abg. Kuhnemann: Auch er erkenne den generellen Grundsatz an, daß zunächst die Gemeinde verpflichtet sei, bei Nothfällen vorliegender Art Abhülfe zu schaffen; wenn aber die Gemeinde, wie dieses hier der Fall sei, wegen Mangels an geeignetem Grundbesitz Abhülfe nicht schaffen könne, dann erscheine die Herzogliche Staatsregierung zu einer solchen Abhülfe verpflichtet. Ein Privatbesitzer könne zum Verkauf von Baustellen nicht gezwungen werden, und wer anders, als die Herzogliche Staatsregierung, solle dem Nothstande abhelfen, wenn die Gemeinde hierzu außer Stande sei? Das Anbauen der Handarbeiter verdiene gewiß die Begünstigung der Herzoglichen Regierung, denn nicht nur, daß eine räumliche Wohnung zu den ersten Vorbedingungen für die Gesundheit des Menschen mitgehöre, sondern ein eigenes Besitzthum mache auch die Leute wirthlicher und betriebamer, und hiergegen erscheinen die aufgestellten Gegengründe nicht so bedeutend, daß man von ihnen nicht Abstand nehmen sollte.

Der Abg. Mohs: Er schließe sich dem Herrn Vorredner an. Die Gemeinde Dellnau besitze keine Grundstücke mehr, welche zu Baupläzen sich eignen; was sie an solchem Grund und Boden besessen habe, sei bereits zu Baustellen vergeben worden. Dagegen befinde sich aber bei der Herzoglichen Domäne ein Plan, die sogenannte Kirchbreite, welche zu Hausbaustellen ganz wohl geeignet sei.

Der Abg. Trolldenier: Daß die Privatleute, welche zu Hausbaustellen geeignete Ackerstücke besitzen, zu deren Ueberlassung nicht angehalten werden können, sei bereits von Herrn Abg. Kuhnemann hervorgehoben worden, und wenn weiter durch den Herrn Abg. v. Zerbst darauf hingewiesen sei, daß die Gemeinden Fürsorge dahin zu treffen haben, daß in den Separationen ihnen Pläne zugewiesen werden, welche sie zu Hausbaustellen vergeben können, so sei doch in Dellnau eben die Separation noch nicht beendet und dieses Auskunftsmittel lasse sich deshalb den Gesuchstellern gegenüber nicht aufstellen. Daß das von diesen geltend gemachte Bedürfniß vorliege, sei anerkannt, und es müsse demselben abgeholfen werden; da die Gemeinde hierzu nicht im Stande sei, weil sie eben zur Zeit noch kein geeignetes Besitzthum habe, so sei von der Herzoglichen Staatsregierung hier Hülfe zu gewähren.

Der Abg. v. Zerbst: Vom Herrn Abg. Mohs sei ihm erwidert worden, daß die Gemeinde Dellnau bereits allen Grund und Boden, welcher zu Baustellen benutzt werden konnte, vergeben habe; er habe jedoch nicht gesagt, daß die Gemeinde Dellnau solchen Grundbesitz zur Zeit noch habe, sondern nur, daß sie sich solchen verschaffen könne. Dieselbe habe bedeutende Hutungsflächen, welche sie zu diesem Behufe verwenden können. Die Gemeinde Dellnau würde hierbei nur gewinnen können, da Baustellen theurer bezahlt werden, als sonstige Ackerflächen. Die dortige Domäne möge man sich als im Privatbesitz befindlich denken und es würden alsdann derartige Ansprüche, wie die vorliegenden, nicht auftreten, resp. für begründet anerkannt werden.



Der Abg. v. Braunbehrens: Aus dem, was durch Herrn Abg. Ruhnemann ausgeführt worden, habe er nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Herzogliche Staatsregierung rechtlich verpflichtet sei, Hausbaustellen resp. käuflich zu gewähren, auch wenn ein Wohnungsmangel für eine Ortschaft anerkannt werden müsse. Die Gemeinde selbst erscheine hierzu allerdings moralisch verpflichtet; könne sie aber wegen Mangels an geeignetem Besitzthum keine Abhülfe schaffen, so könne nicht dem Fiskus als zufälligem Ackerbesitzer angeschlossen werden, durch Ueberlassung von Baustellen Hilfe zu gewähren. Könne einem vorhandenen Wohnungsmangel durch die Gemeinde selbst nicht abgeholfen werden, so würden die von diesem Mangel Betroffenen in einer andern Ortschaft ein Unterkommen zu suchen haben.

Der Abg. Mohs: Von dem Orte, wo die Leute einmal sich eingewohnt und ihre Nahrung haben, werden sie sich nicht trennen wollen. Die Dellnauer Gütung sei dem Hochwasser ausgesetzt und deshalb zu Baustellen nicht geeignet, und wann die Separation werde beendet werden, das stehe noch in weiter Aussicht und lasse sich jetzt auch nicht annähernd angeben. Die Gemeinde Dellnau sei also für längere Zeit noch außer Stande, zur Abhülfe des dringenden Wohnungsmangels etwas zu thun, und er bitte deshalb, den Antrag der Herren Referenten anzunehmen. Darauf, daß Privatleute Baustellen verkaufen, lasse sich nicht rechnen, denn in Dellnau, wie überhaupt an den Orten, wo Herzogliche Domänen sich befinden, sei ohnehin schon Ackerangel.

Abg. v. Zerbst: Wenn er vorhin auf die der Gemeinde Dellnau gehörigen Gütungsflächen hingewiesen habe, so habe er damit nicht gemeint, daß diese zu Baustellen vergeben werden, sondern dazu verwendet werden sollen, um gegen sie von Privatbesitzern Ackerflächen einzutauschen, welche zu Baustellen sich eignen. Würde die von dem Herrn Abg. Mohs erwähnte Kirchbreite zu Hausbaustellen vergeben und bebauet, so würde offenbar die architektonische Schönheit der Kirche und des anliegenden Plazes beeinträchtigt werden. Früher sei die Herzogliche Staatsregierung, wie von ihm bereits erwähnt worden, in Vergabung von Baupläzen sehr liberal gewesen und habe Jeder, welcher im Besitz eines genügenden Baukapitals gewesen sei, zum Anbau einen halben Morgen gegen Auserlegung einer jährlichen Abgabe von 3 Thlr. erhalten; hierdurch habe sich die Ansicht gebildet und festgestellt, als wenn die Gewährung einer Hausbaustelle als ein zuständiges Recht gefordert werden könne. Komme man in andere Gegenden, so finde man dort auch auf den Dörfern übersezte Gebäude, und würde diese Bauweise hier auch eingeführt werden können; daß Jeder sein eigenes Haus besitze, sei allerdings recht schön, aber nicht nothwendig.

Der Abg. Luther: Wenn hier gesagt worden sei, daß Derjenige, welcher in seinem Dorfe kein Unterkommen finden könne, nach einer andern Ortschaft sich begeben könne, so finde er dieses recht hart; wo Jemand geboren sei, sein Auskommen habe, gewohnte Vergünstigungen genieße, da werde er auch bleiben wollen und eine Trennung von diesem Orte müsse ihm sehr schwer fallen.

Der Abg. Mohs: Die Kirchbreite liege mindestens 300 Schritte von der Kirche ab und es würde deshalb der Anbau von Häusern auf jener Breite für die Schönheit der Kirche von keinem störenden Einflusse sein können.

Der Abg. Rindscher: Es handle sich in dem vorliegenden Falle nicht um eine solche Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe von Baustellen, deren Erfüllung als ein



wirkliches Recht gefordert werden könne, und soweit in der Debatte von einem solchen Gesichtspunkte ausgegangen worden, sei der Stand der Sache verrückt worden; auf Anerkennung eines solchen Rechtes sei insbesondere der Antrag der Herren Abtheilungsreferenten nicht gerichtet und wollen diese vielmehr die vorliegende Petition der Herzoglichen Staatsregierung lediglich zur Berücksichtigung überwiesen wissen, weil deren Erfüllung unter den obwaltenden Verhältnissen aus öffentlichen Wohlfahrtsrück-sichten sich empfehle.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der obige Antrag der Abtheilungsreferenten angenommen.

III. Mündlicher Ausschussbericht über den Antrag des ständischen Ausschusses wegen Sistirung der Ausführungsarbeiten betreffs der für das ehemalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Röthen eingeführten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Der Berichterstatter, Abg. Medicus: In der letzten Diät des vormaligen Anhalt-Dessau-Röthenschen Sonderlandtages sei zwischen der Herzoglichen Staatsregierung und jenem ein Gesetz wegen Einföhrung und Erhebung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vereinbart worden und sei dieses Gesetz im Laufe des vergangenen Jahres zur Publikation gelangt; zur Ausführung desselben sei weiter eine Dienst-anweisung in der Gesetz-Sammlung publizirt worden. Als auf Grund der letztern mit der Bildung der Schätzungs-Ausschüsse vorgegangen werden sollte, sei der Anfall Bernburgs erfolgt und dieser Umstand habe den ständischen Ausschuss veranlaßt, bei Herzoglicher Staatsregierung die Einstellung der Ausführungsarbeiten für jenes Gesetz bis zum Zusammentritt des Landtages zu beantragen, weil dasselbe jedenfalls auf den vormals Bernburgischen Landestheil werde ausgedehnt werden, unter diesen Umständen es sich aber offenbar empfehle, vor dessen Ausführung innerhalb des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Röthen jene Ausdehnung auszuführen und hierbei den Bernburger Abgeordneten Gelegenheit zu geben, in dem vereinigten Landtage über dieses Gesetz sich vernehmen zu lassen. Die Herzogliche Staatsregierung habe in Folge dieses Antrages auch die Ausführungsarbeiten für mehrgedachtes Steuergesetz einstweilig aus-gesetzt und den Antrag selbst nunmehr dem Landtage vorgelegt, um über denselben sich zu erklären. Die Abtheilungen haben sich den Gründen des ständischen Ausschusses für diesen Antrag allenthalben angeschlossen und empfehlen deshalb, zu beschließen:

der Landtag erklärt seine Zustimmung zu dem, von dem Ausschuss der Land-schaft bei Herzoglicher Staatsregierung auf Sistirung der Ausführungsarbeiten des Einkommensteuergesetzes bis zum Zusammentritt des Landtages gestellten Antrage.

In den Abtheilungen habe dabei weiter die Ansicht sich geltend gemacht, wie es wün-schenswerth sei, daß die Vorlage wegen Ausdehnung des gedachten Steuergesetzes auf den vormals Bernburgischen Landestheil und wegen des in der ersten Landtags-sitzung von den Herren Landtags-Kommissarien in Aussicht gestellten Zusatz-Gesetzes recht bal-digst erfolge.

Der Abg. Kette: Er bezweifle, daß die Gesetzes-Vorlage wegen Ausdehnung des betreffenden Steuergesetzes auf das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg sobald werde berathen werden können; deshalb dürfte es zweckmäßig sein, wenn das alte



Steuergesetz, welches insofern unverkennbare Mängel habe, als es ganze Kategorien, wie z. B. die Kapitalisten, steuerfrei lasse, nach dem Vorbilde der früheren Köthenschen Steuergesetze durch ein provisorisches Zusatz-Gesetz verbessert und der hauptsächlichsten Mängel entkleidet werde.

Der Abg. Kuhnemann hält den Erlass eines neuen Steuergesetzes für die hier in Rede stehende kurze Zeit nicht für rathlich und weist weiter darauf hin, daß die Anfertigung und Berathung eines neuen interimistischen Steuergesetzes mehr Zeit erfordern dürfte, als die Ausdehnung des bereits fertigen und durchberathenen Gesetzes über Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf den vormals Bernburgischen Landestheil.

Bei der Abstimmung wird der obige Ausschuß-Antrag einstimmig angenommen und wird sodann, nachdem die Aussetzung des Punktes IV. der Tagesordnung von dem Berichterstatter beantragt worden, zu Punkt V. derselben übergegangen.

- V. Mündlicher Ausschußbericht über den Antrag des Abg. Delze und Gen. wegen Vorlage eines Gesetzes über Ausdehnung der Verordnung vom 19. Dezember 1848 — Bd. V. Nr. 263. der Anhalt-Deffau-Köthenschen Gesetz-Sammlung —, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, auf den vormals Bernburgischen Landestheil.

Der Berichterstatter, Abg. Kindscher, theilt den diesem Protokolle unter B. angefügten Antrag mit und führt sodann weiter aus, daß die Abtheilungen die für diesen Antrag in demselben geltend gemachten Gründe als richtig und zutreffend anerkannt haben und deshalb denselben zur Annahme empfehlen; auch sei von denselben namentlich noch hervorgehoben worden, daß ein recht schleuniges Vorgehen der Herzoglichen Staatsregierung in dieser Angelegenheit mit dem lebhaftesten Danke Seitens des Bernburger Landestheils gewiß würde anerkannt werden.

Auch dieser Antrag wird einstimmig angenommen und schließt hierauf der Vorsitzende die Sitzung nach 1 Uhr mit dem Bemerkten, daß Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung für jetzt sich noch nicht bestimmen lassen.

So nachrichtlich g. w. v.

(gez.) **A. v. Prosigk. Fißau.**



Steuerertrag, welche in diesem unvollständigen Abzuge habe, als es ganze Jahre...

Der Herr Abgeordnete hat den Antrag eines neuen Steuerertrags für die hier...

Bei der Bestimmung der Steuererträge ist die Einkommensteuer zu berücksichtigen...

7. Wünschlicher Anträge über den Antrag des Herrn Abgeordneten...

Der Herr Abgeordnete hat den Antrag gestellt, dass die Einkommensteuer...

Es wird hierdurch die Einkommensteuer auf den Einkommen der Steuerpflichtigen...

So beschließt die Versammlung.

(1848) R. v. Kropff. Eigen.

Neu unter soll & prolon beantr Interes Landta 1) 2)



## A.

**Interpellation.**

Neußerem Vernehmen nach ist die Johannis t. J. pachtlos werden Domäne Rosslau unter der Hand aufs Neue an den seitherigen Pächter verpachtet worden. Desgleichen soll Herzogliche Regierung mit dem Pächter der Domäne Cölbigt wegen einer Pachtprolongation in Unterhandlung stehen.

Da es namentlich im Hinblick auf die Vorlage bezüglich der von der Landschaft beantragten ausnahmslosen Verpachtung der Domänen im Wege des Meistgebots von Interesse für den Landtag ist, hierüber Gewißheit zu erlangen, so werden die Herren Landtags-Kommissarien um geneigte Auskunft darüber ersucht:

- 1) ob eine Pachtprolongation bezüglich der Domäne Rosslau stattgefunden hat und rücksichtlich der Domäne Cölbigt verhandelt wird? und
- 2) welche Gründe event. die Domänen-Verwaltung dazu bestimmt haben, in diesen beiden Fällen eine Ausnahme von dem Seitens der Staatsregierung aufgestellten Grundsatz einer regelmäßigen Verpachtung der Domänen im Wege des Meistgebots zu machen?

Dessau, den 17. Dezember 1863.

**Die Abgeordneten**

v. Kalitsch, A. Oelze, Medicus, Trolldenier, A. Grep.

**Einleitung**

(1) In der ersten Hinsicht ...

unter der Hand auf eine an der höchsten Pflanze ...

Es es nunmehr im Hinblick auf die Vorlage ...

bestimmten auszuscheiden ...

zureichende für den ...

(2) ob eine ...

(3) welche ...

besten Fällen ...

besten Umständen ...

Dresden, den 17. Dezember 1803.

Die Abgeordneten ...

In 1)

2)

3)

4)

5)

tragen r

z.



## B.

# A n t r a g.

In Erwägung, daß

- 1) in dem frühern Herzogthume Anhalt-Bernburg eine Landrentenbank nicht bestanden hat und eine Ablösung der auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben und Lasten, beziehungsweise der an die Stelle derselben getretenen Renten daselbst nur durch Kapitalzahlung bewirkt werden kann,
- 2) daß von Seiten des frühern Anhalt-Bernburgischen Landtags bereits zu wiederholten Malen darauf gedrungen ist, zur Erleichterung und Beschleunigung der so höchst wünschenswerthen Befreiung des Grundeigenthums von allen hemmenden Lasten eine Landrentenbank zu errichten,
- 3) daß das frühere Herzogthum Anhalt-Deffau-Röthen sich seit dem Jahre 1848 einer Landrentenbank zu erfreuen hat, und die segensreiche Wirksamkeit dieses Instituts im ganzen Lande allgemeine Anerkennung findet,
- 4) daß bei der Gleichmäßigkeit der beiderseitigen Ablösungs-Gesetze kein Bedenken oder Hinderniß vorhanden ist, die Deffau-Röthensche Landrentenbank auf den angefallenen Bernburgischen Landestheil mit auszudehnen und
- 5) daß ein schleuniges Vorgehen in dieser Beziehung sehr wünschenswerth erscheint, da die Ablösungen im vormaligen Herzogthum Anhalt-Bernburg fast überall schon ausgeführt sind und ohnedies bereits ein fünfzehnjähriger Zeitraum ungenüht verstrichen ist,

tragen wir darauf an:

der Landtag wolle beschließen, die Herzogliche Staatsregierung um die baldige Vorlage eines Gesetzes wegen Ausdehnung der Verordnung vom 19. Dezember 1848, Bd. V. Nr. 263. der Anhalt-Deffau-Röthenschen Gesetz-Sammlung, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, auf den vormalig Bernburgischen Landestheil zu ersuchen.

Deffau, den 3. Dezember 1863.

**Die Abgeordneten**

A. Oelze, Trolldenier, A. Drascher, A. Haberland, A. Grey, Diederichs.



B.

Antwort

In Erwägung, daß

- 1) in dem früheren Verordnungs-Abkalt-Bericht eine Landtagswahl nicht be-  
standen hat und eine Wahlung der auf dem Grund und Boden ruhenden Ab-  
gaben und Kosten, beziehungsweise der an die Stelle derselben getretenen  
Steuern, welche nur durch Kapitalzahlung bewirkt werden kann,
- 2) daß von Seiten des früheren Abkalt-Berichts Landtags-Verordnungen  
bestanden hätten, welche darauf gerichtet sind, zur Vermeidung und Beschleunigung  
der so höchst nachtheilhaftesten Verzögerung des Grundbesitzes von allen dem-  
selben gebührenden Landtags-Verordnungen zu verzichten,
- 3) daß das frühere Verordnungs-Abkalt-Bericht-Verfahren seit dem Jahre 1818  
einer Landtagswahl zu erkennen ist, und die gegenwärtige Wahlmännlichkeit dieses  
Zustandes im ganzen Lande allgemeine Anerkennung findet,
- 4) daß bei der Gleichmässigkeit der bei der Wahlung der Landtags-Verordnungen  
oder Einberufung derselben in die Provinz-Verordnungen auf dem  
angegebenen Grundbesitzes Landtags-Verordnungen mit auszuführen sind,
- 5) daß ein solches Verordnungs-Verfahren in dieser Beziehung sehr nachtheilhaft erachtet  
da die Wahlmännlichkeit im vorerwähnten Verordnungs-Abkalt-Bericht-Verfahren  
schon ausgedehnt hat und dadurch bereits ein ungeschicklicher Betrieb im-  
merfort vorzuhanden ist.

Es ist mit darauf zu

der Landtag wolle beschließen, die gegenwärtige Staatsregierung um die baldige  
Vorlage eines Gesetzes wegen Aushebung der Verzögerung vom 10. Dezember  
1818, Nr. V. Nr. 203, der Wahl-Verordnungen-Abkalt-Bericht-Verordnung  
die Vermeidung einer Landtagswahl betreffend, auf den vorerwähnten Grundbesitz  
Landtagswahl zu erlassen.

Erlassen, den 3. Dezember 1803.

Die Abgeordneten

J. Ochs, Stollmann, A. Brückner, A. Spörck, A. Spörck, A. Spörck, A. Spörck

und  
15. M  
demselbe  
Inhaber  
§. 9. des  
und zwar  
tariellen



3020	101	10020	101	1321
3021	101	10021	101	1322
3022	101	10022	101	1323
3023	101	10023	101	1324
3024	101	10024	101	1325
3025	101	10025	101	1326
3026	101	10026	101	1327
3027	101	10027	101	1328
3028	101	10028	101	1329
3029	101	10029	101	1330
3030	101	10030	101	1331
3031	101	10031	101	1332
3032	101	10032	101	1333
3033	101	10033	101	1334
3034	101	10034	101	1335
3035	101	10035	101	1336
3036	101	10036	101	1337
3037	101	10037	101	1338
3038	101	10038	101	1339
3039	101	10039	101	1340
3040	101	10040	101	1341
3041	101	10041	101	1342
3042	101	10042	101	1343
3043	101	10043	101	1344
3044	101	10044	101	1345
3045	101	10045	101	1346
3046	101	10046	101	1347
3047	101	10047	101	1348
3048	101	10048	101	1349
3049	101	10049	101	1350
3050	101	10050	101	1351

107	19871	107
107	19872	107
110	19873	107
120	19874	107
107	19875	107
107	19876	107
107	19877	150
107	19878	107
107	19879	107
107	19880	150
107	19881	107
120	19882	107
107	19883	150
107	19884	107
110	19885	107
107	19886	107
107	19887	107
107	19888	107
107	19889	107
107	19890	107

und Vorstände von Handelsgesellschaften aufgefordert, innerhalb der Zeit vom 1. Februar bis 15. März d. J. die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes, des Einführungsgesetzes zu demselben und der obgedachten Verordnung erforderlichen Anmeldungen der Firmen und ihrer Inhaber und Vertreter, jedoch mit Ausschluß der Procuristen, bei Weidung der in §. 9. des Einführungsgesetzes angedroheten Strafe von Ein bis Zehn Thalern, vorschriftsmäßig, und zwar entweder persönlich oder mittelst Einreichung in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, zu bewirken.



## Liste der Prämien,

welche auf die 300 Nummern der am 15. September 1863 gezogenen 6 Serien der Schuldverschreibungen der Anhaltischen Prämien-Anleihe vom Jahre 1857 à 100 Thlr. in der am 15. Januar 1864 stattgehabten siebenten Ziehung ausgelost sind.

Serie 61.		Serie 213.		Serie 264.		Serie 287.		Serie 393.		Serie 394.	
Nummern der Schuldverschreibungen.	Prämien.										
	fl.										
3001	107	10601	107	13151	107	14301	107	19601	107	19651	107
3002	107	10602	107	13152	107	14302	107	19602	107	19652	107
3003	107	10603	120	13153	107	14303	107	19603	107	19653	110
3004	107	10604	107	13154	107	14304	107	19604	107	19654	120
3005	107	10605	110	13155	107	14305	107	19605	107	19655	107
3006	107	10606	107	13156	107	14306	107	19606	107	19656	107
3007	150	10607	110	13157	107	14307	120	19607	150	19657	107
3008	107	10608	110	13158	107	14308	110	19608	107	19658	107
3009	107	10609	107	13159	107	14309	107	19609	107	19659	107
3010	120	10610	107	13160	107	14310	107	19610	150	19660	107
3011	107	10611	3000	13161	107	14311	107	19611	107	19661	107
3012	107	10612	107	13162	107	14312	150	19612	107	19662	120
3013	107	10613	107	13163	120	14313	107	19613	150	19663	107
3014	120	10614	110	13164	107	14314	107	19614	107	19664	107
3015	107	10615	10000	13165	107	14315	107	19615	107	19665	110
3016	107	10616	107	13166	107	14316	107	19616	107	19666	107
3017	107	10617	107	13167	107	14317	107	19617	107	19667	107
3018	107	10618	107	13168	110	14318	107	19618	107	19668	107
3019	120	10619	107	13169	107	14319	150	19619	107	19669	107
3020	107	10620	107	13170	107	14320	107	19620	107	19670	107
3021	107	10621	107	13171	107	14321	107	19621	107	19671	107
3022	107	10622	107	13172	107	14322	107	19622	150	19672	107
3023	107	10623	120	13173	107	14323	107	19623	107	19673	107
3024	110	10624	107	13174	107	14324	107	19624	107	19674	107
3025	107	10625	107	13175	107	14325	107	19625	107	19675	107
3026	107	10626	150	13176	107	14326	150	19626	107	19676	107
3027	107	10627	107	13177	107	14327	107	19627	150	19677	107
3028	107	10628	107	13178	107	14328	107	19628	107	19678	107
3029	107	10629	107	13179	107	14329	107	19629	107	19679	107
3030	107	10630	107	13180	107	14330	107	19630	110	19680	107
3031	107	10631	107	13181	107	14331	107	19631	107	19681	107
3032	107	10632	107	13182	107	14332	107	19632	107	19682	120
3033	107	10633	107	13183	107	14333	107	19633	107	19683	107
3034	107	10634	107	13184	107	14334	150	19634	107	19684	107
3035	107	10635	107	13185	107	14335	120	19635	107	19685	150
3036	107	10636	107	13186	107	14336	107	19636	107	19686	107
3037	107	10637	107	13187	107	14337	107	19637	107	19687	107
3038	107	10638	107	13188	107	14338	107	19638	110	18688	107
3039	107	10639	107	13189	107	14339	107	19639	107	19689	107
3040	107	10640	107	13190	107	14340	107	19640	107	19690	107
3041	107	10641	107	13191	150	14341	120	19641	107	19691	107
3042	107	10642	107	13192	107	14342	107	19642	107	19692	107
3043	107	10643	107	13193	107	14343	107	19643	107	19693	107
3044	107	10644	107	13194	107	14344	107	19644	150	19694	107
3045	120	10645	107	13195	107	14345	107	19645	107	19695	107
3046	107	10646	107	13196	107	14346	107	19646	1000	19696	107
3047	107	10647	110	13197	107	14347	5000	19647	107	19697	107
3048	110	10648	107	13198	107	14348	107	19648	107	19698	107
3049	107	10649	107	13199	107	14349	107	19649	150	19699	107
3050	107	10650	107	13200	107	14350	107	19650	107	19700	107

Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des Königs von Preussen

Verzeichnis der Bücher

Titel	Verfasser	Verlag	Jahr	Band	Preis	Notiz
101	101	101	101	101	101	101
102	102	102	102	102	102	102
103	103	103	103	103	103	103
104	104	104	104	104	104	104
105	105	105	105	105	105	105
106	106	106	106	106	106	106
107	107	107	107	107	107	107
108	108	108	108	108	108	108
109	109	109	109	109	109	109
110	110	110	110	110	110	110
111	111	111	111	111	111	111
112	112	112	112	112	112	112
113	113	113	113	113	113	113
114	114	114	114	114	114	114
115	115	115	115	115	115	115
116	116	116	116	116	116	116
117	117	117	117	117	117	117
118	118	118	118	118	118	118
119	119	119	119	119	119	119
120	120	120	120	120	120	120
121	121	121	121	121	121	121
122	122	122	122	122	122	122
123	123	123	123	123	123	123
124	124	124	124	124	124	124
125	125	125	125	125	125	125
126	126	126	126	126	126	126
127	127	127	127	127	127	127
128	128	128	128	128	128	128
129	129	129	129	129	129	129
130	130	130	130	130	130	130
131	131	131	131	131	131	131
132	132	132	132	132	132	132
133	133	133	133	133	133	133
134	134	134	134	134	134	134
135	135	135	135	135	135	135
136	136	136	136	136	136	136
137	137	137	137	137	137	137
138	138	138	138	138	138	138
139	139	139	139	139	139	139
140	140	140	140	140	140	140
141	141	141	141	141	141	141
142	142	142	142	142	142	142
143	143	143	143	143	143	143
144	144	144	144	144	144	144
145	145	145	145	145	145	145
146	146	146	146	146	146	146
147	147	147	147	147	147	147
148	148	148	148	148	148	148
149	149	149	149	149	149	149
150	150	150	150	150	150	150

Sta  
mal  
Ger  
hän  
d. 3  
und  
und  
Gin  
entw  
Hof  
de. f  
Hölle  
Ber  
ver d

Ger  
lung  
des  
und  
15. J  
dem  
Anhat  
h. 9.  
und ja  
tante



Verzeichnis der in der Bibliothek des Staats-Raths zu Berlin vorhandenen Handschriften

## Liste der Handschriften

welche auf die 300 Nummern der im September 1807 erworbenen 6 Serien der Anhaltischen Thüringen-Anleihe von Jahre 1807 A. 100. 101. in der am 18. September 1807 Abtheilung angekauft sind.

Ser. 61.	Ser. 218.		Ser. 304.		Ser. 337.	
	Titel	Blätter	Titel	Blätter	Titel	Blätter
3001	107	10801	107	11351	107	11351
3002	107	10802	107	11352	107	11352
3003	107	10803	107	11353	107	11353
3004	107	10804	107	11354	107	11354
3005	107	10805	107	11355	107	11355
3006	107	10806	107	11356	107	11356
3007	150	10807	107	11357	150	11357
3008	107	10808	107	11358	107	11358
3009	107	10809	107	11359	107	11359
3010	150	10810	107	11360	107	11360
3011	107	10811	107	11361	107	11361
3012	107	10812	107	11362	150	11362
3013	107	10813	150	11363	107	11363
3014	150	10814	107	11364	107	11364
3015	107	10815	107	11365	107	11365
3016	107	10816	107	11366	107	11366
3017	107	10817	107	11367	107	11367
3018	107	10818	107	11368	107	11368

A. O. H. Stobbenius, A. Probst, A. Sperling, A. Graf, Friedrichs

No. 100  
 Staats-  
 malige  
 Herzog  
 fände  
 d. J. d.  
 und de  
 und B  
 Einführ  
 entwede  
 Urkunde  
 der. scho  
 stelle im  
 Be  
 Verpflich  
 vor der  
 D  
 H  
 Herzog  
 lung d  
 des hie  
 und Bo  
 15. Mär  
 demselbe  
 Inhaber  
 S. 9. des  
 und zwar  
 tariellen

